

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-1028/2/91

Auskünfte: Dr. Glantschnig

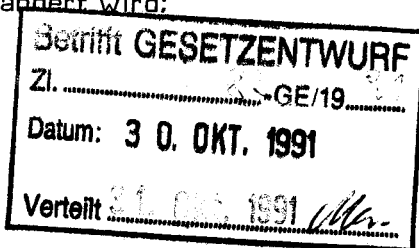
Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Krankenpflegegesetz geändert wird;
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug:



An das

Dr. Janitsch
Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes
der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem das Krankenpflegegesetz geändert wird, übermittelt.

Klagenfurt, 18. Oktober 1991

Für die Kärntner Landesregierung.

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ralf Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Dobner

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-1028/2/91**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Krankenpflegegesetz geändert wird;
Stellungnahme**Bezug:****Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** 0 46 3 - 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**

An das

Bundesministerium für Gesundheit, Sport
und Umweltschutz

Radetzkystraße 2

1031 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 12. September 1991, GZ. 21.251/2-II/B/13/91 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll korrespondierend zum bereits als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebrachten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) die erforderliche Anpassung des Gesetzes über den Krankenpflegefachdienst, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste in der Form vorgenommen werden, als die Berufsgruppe der gehobenen medizinisch-technischen Dienste aus dem Krankenpflegegesetz herausgenommen wird. Aus fachlichen Erwägungen erscheint es allerdings unverständlich, daß die Trennung der Materie nur eingeschränkt vorgenommen wird und die Regelungen für die Berufssparte des medizinisch-technischen Fachdienstes weiterhin im Krankenpflegegesetz verbleiben sollen. In Anbetracht der materiellen Verknüpfung sollte nach ha. Auffassung auch der medizinisch-technische Fachdienst in das MTD-Gesetz übernommen werden.

- 2 -

2. Mit Bedauern registriert werden muß der Umstand, daß die gegenständliche Novelle nicht zum Anlaß genommen wird, die bereits seit längerem geforderten inhaltlichen Neuerungen und Verbesserungen im Bereich der Krankenpflegeausbildung vorzusehen. Gerade solche Änderungen wären jedoch im Anbetracht der Erfahrungen, daß die derzeitigen gesetzlichen Regelungen den Erfordernissen einer zeitgemäßen Krankenpflegeausbildung nicht mehr gerecht werden, dringend notwendig.

Das Amt der Kärntner Landesregierung hat in den letzten Jahren bereits wiederholt aus konkreten Anlaßfällen Vorschläge an das Gesundheitsministerium gerichtet, die diesen geänderten Bedürfnissen Rechnung tragen. Das Amt der Kärntner Landesregierung behält sich daher vor, nach entsprechender Befassung der fachlich kompeteten Stellen am Ausbildungszentrum für medizinisch-technische und Krankenpflegeberufe am Landeskrankenhaus Klagenfurt, neuerlich ein Konvolut an Anregungen für eine durchgreifende Änderung der Krankenpflegeausbildung an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz heranzutragen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 18. Oktober 1991

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ralf Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Dobernig